



GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/180/2019

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Wiethaus, Simon	Datum: 13.11.2019
----------------------	-----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	25.05.2020		öffentlich

***Bebauungsplan Nr. 129
"Misch- und Wohngebiet entlang der Wolfgang-Zimmerer-Straße",
Würdigung der Stellungnahme Landratsamt Freising - Untere
Naturschutzbehörde***

Sachverhalt:

Stellungnahme Landratsamt Freising - Untere Naturschutzbehörde vom 10.10.2019:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in den Abwägungen nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

1. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu unterlassen, insbesondere durch Beleuchtungsanlagen.

Rechtsgrundlagen

- § 44, Abs. 1 BNatSchG
- Art. 11 a BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- zu 1. Die in der Begründung, Seite 8, oben, genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in die Hinweise der Satzung aufzunehmen.

Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtungsanlagen im Außenbereich sind zu vermeiden. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

1. Als Vermeidungsmaßnahme sollte folgende Festsetzung in die Satzung aufgenommen werden:

Für die Befestigung von Grundstückszufahrten und Stellplätzen auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nur wasserdurchlässige Beläge wie z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen oder Pflaster mit Rasenfugen zulässig.

2. Für die Fassadenbegrünung sollte eine Pflanzenliste in der Begründung ergänzt werden.
3. Die geplanten Stellplätze im öffentlichen Raum sollten durch weitere Baumpflanzungen gegliedert werden.
4. Der in den Hinweisen erwähnte und im Plan dargestellte Gehölzbestand außerhalb des Geltungsbereich sollte in den Geltungsbereich aufgenommen werden, insbesondere die Flur Nrn. 755/3 und 773/18, Gemarkung Neufahrn. Durch die rechtliche Sicherung dieses erhaltenswerten Baumbestands kann den Zielen des Bebauungsplans, u.a. der Schaffung bzw. dem Erhalt einer optisch und ökologisch wirksamen Struktur aus Gehölz- und Vegetationsflächen noch besser Rechnung getragen werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Einwendung 1:

Die drei in der Begründung genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (Einhaltung der Rodungsfrist bei Bäumen ohne Höhlen, bei Bäumen mit Höhlen und zeitliche Beschränkung des Abrisses von Gebäuden) werden hinweislich aufgenommen.

Ein entsprechender Hinweis zur Verwendung möglichst streulichtarmer und insektenfreundlicher Beleuchtung ist bereits aufgenommen. Die Gemeinde verwendet im öffentlichen Verkehrsraum nur insektenfreundliche Beleuchtungskörper. Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Gesetzgebung aus dem Volksbegehren zum Schutz der Artenvielfalt wird noch ein Hinweis auf Art. 11a BayNatSchG ergänzt.

Zu Empfehlungen fachlicher Art:

Zu Empfehlung 1.

Auf die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen auf öffentlichen Verkehrsflächen und im privaten Zufahrtsbereich wird aus Gründen der Praktikabilität verzichtet.

Zu Empfehlung 2.

In die Begründung wird als Empfehlung eine Pflanzenliste für Fassadenbegrünung aufgenommen.

Zu Empfehlung 3.

Eine Ergänzung der Baumpflanzungen im Bereich der öffentlichen Stellplätze wird nicht durchgeführt. Weitere ausreichend große Pflanzflächen für Straßenbäume sind nicht vorhanden, da die vorhandenen Grundstückszufahrten freizuhalten sind.

Zu Empfehlung 4.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs um den Gehölzbestand entlang der Christl-Cranz-Straße wird nicht aufgenommen. Sämtliche Flächen sind in öffentlicher Hand. Eine Festsetzung der Flächen zur Sicherung in einem Bebauungsplan ist demgemäß nicht erforderlich. Gehölzstrukturen sind darüber hinaus auch durch andere Gesetze wie z. B. das Naturschutzgesetz gesichert.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. In den Bebauungsplan werden die entsprechend dem Sachvortrag aufgeführten Hinweise aufgenommen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)